



SATZUNG

für das Jugendamt des Hochtaunuskreises

Gemäß §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), 8. Buch Sozialgesetzbuch, vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. 1993, S. 239 ff.), der §§ 4 ff. des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendausgleichsgesetzes (AG-KJHG) vom 18.12.1992 (GVBl. I, S. 655) sowie der §§ 5, 30, 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 568), hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 04.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des Kreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß SGB 8 – KJHG und AG-KJHG werden vom Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11-41 KJHG,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42-60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2

Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes ergibt sich aus §§ 70, 71 KJHG und § 6 AG-KJHG.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach § 71 Abs. 3 KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art mit folgenden Maßgaben:

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr

gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Er befasst sich insbesondere mit:

- a) Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie mit Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) Der Jugendhilfeplanung
- c) Der Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Den Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft, die die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB 8. Buch wird auf 10 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person
- b) 5 von der Vertretungskörperschaft zu wählende Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- c) 1 Vertreter/in, die/der auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes tätigen Jugendverbänden von der Gebietskörperschaft zu wählen ist,
- d) 1 Vertreter/in, die/der auf gemeinsamen Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der Jugendhilfe von der Gebietskörperschaft zu wählen ist,
- e) 1 Vertreter/in, die/der auf gemeinsamen Vorschlag des im Bezirk des Jugendamtes tätigen Caritasverbandes und Diakonischen Werkes von der Vertretungskörperschaft zu wählen ist,
- f) 1 Vertreter/in, die/der auf gemeinsamen Vorschlag des im Bezirk des Jugendamtes tätigen Kinderschutzbundes und der Lebenshilfe von der Vertretungskörperschaft zu wählen ist.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, dabei sollte mindestens eine Frau Erfahrungen aus dem Bereich der Mädchenarbeit aufweisen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,
- b) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des staatlichen Schulamtes,
- d) eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
- e) die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeikommissariats in Bad Homburg,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisschülerrates und des Kreiselternbeirates,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- h) eine Ärztin oder ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes.

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen auf Zeit oder Dauer bei Bedarf hinzuziehen.

§ 5 Verfahren

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 4 Mal jährlich, zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 5 HGO) durchgeführt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitgliedes führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AG-KJHG setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:

- a) Fachausschuss Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- b) Fachausschuss Jugend- und Familienhilfe

Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse – insbesondere zur Jugendhilfeplanung – gebildet werden.

(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Das vorsitzende Mitglied wird aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 5 HGO) durchgeführt.

(4) Im Fachausschuss Jugendarbeit sollen die Jugendverbände und die Jugendinitiativen, im Fachausschuss Jugend- und Familienhilfe die Träger und Verbände mehrheitlich vertreten sein. Auch hier sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder dienst- bzw. Arbeitssitz im Hochtaunuskreis haben. Für jedes gewählte Mitglied des Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse nehmen – mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes – eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Hessische Landkreisordnung wahr und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Kreises.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.